

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **HWSB Deich Klietznick, km 37,0 – 38,965, Antrag auf Planänderung gem. § 76 VwVfG (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende Unterlagen zu Grunde:

- E-Mail: Bestätigung Flächennutzung
- Maßnahmenblatt E1_{neu}
- Meldebogen Eingriffsregelung Teil 1
- Bilanzierung Kompensationsumfang
- UVP-Vorprüfung (Stand: 10.06.2024)
- Artenschutzrechtliche Betrachtung mit Abschichtungsliste (Stand: 07.06.2024)
- Übersichtskarte Ersatzmaßnahme E1_{neu}
- Pflanzplan Ersatzmaßnahme E1_{neu}
- Antrag auf Planänderung des LHW
- Erläuterungsbericht (Stand: 18.06.2024)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2024)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2024)

Der Radius des Suchraumes beträgt ca. 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen*
5. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Kurzbeschreibung des Gesamtvorhabens

Für die mit Antrag auf Planfeststellung eingereichten Unterlagen mit Stand 25. Oktober 2019 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) bzw. 16. Juli 2018 (restliche Unterlagen) zum Projekt „HSWB Deich Klietznick km 37,0 – 38,865“ hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) als Planfeststellungsbehörde mit Beschluss vom 06.10.2020 den Plan für das Vorhaben festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Errichtung eines Querdeichs im bisherigen Deichhinterland zwischen den Deich-km 34+275 und 38+865 (ca. 595 m) und eine Deichschlitzung zwischen Deich-km 38+1 und 38+2 (ca. 150 m Deichlänge) des rechten Elbdeiches bei Klietznick (LK Jerichower Land, Einheitsgemeinde Stadt Jerichow) bzw. im rückwärtigen Raum am Bucher Brack zur Erhöhung der Hochwassersicherheit. Zudem erfolgt eine Vergrößerung der Retentionsfläche auf 101 ha.

Veranlassung und Ziel

Durch den festgestellten Plan ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) verpflichtet, u. a. aufgrund von Totalverlust durch die Befestigung des Deichverteidigungsweges und der landwirtschaftlichen Erschließungsstraße, u. a. eine Ersatzmaßnahme nach § 15 BNatSchG für dieses Vorhaben durchzuführen. Für die vorgesehene Ersatzmaßnahme (E1 „Extensivierung von Ackerland und Gehölzentwicklung“) ergeben sich jedoch durch eine fehlende Flächenverfügbarkeit notwendige Anpassungen in der Planung. Eine Änderung des Plans ist vor Fertigstellung des Bauvorhabens vorgesehen, weshalb der LHW einen Antrag auf Planänderung nach § 76 VwVfG beabsichtigt.

Bisherige Planung

Laut des Planfeststellungsbeschlusses 2020 sollte die Ersatzmaßnahme E1 „Extensivierung von Ackerland und Gehölzentwicklung“ im Umfang von 4.055 m² in folgendem Bereich des Altdeiches zwischen Quer- und Leitdeich durchgeführt werden:

- Gemarkung Jerichow, Flur 21, Flurstück 545/1 (Eigentum des LHW)

Innerhalb dieser Fläche sollte die Ansaat eines Blühstreifens mit einer mehrjährigen, artenreichen Blümmischung erfolgen und somit die Entwicklung von mesophilen Grünland gefördert werden. Zur Aufwertung des Landschaftsbildes war die Anpflanzung von ca. 20 Weiden (*Salix viminalis*) und Schwarzpappeln (*Populus nigra*) sowie die Durchführung eines Pflegeschnitts nach jeweils 3 bis 5 Jahren geplant. Da die Fläche aus den bisherigen Planungen jedoch nicht mehr zur Verfügung steht, muss auf eine Alternativfläche ausgewichen werden.

Alternativfläche

Die geänderte Planung unterscheidet sich in der für die Umsetzung der Ersatzmaßnahme vorgesehenen Fläche. Die Ersatzmaßnahme E1_{neu} „Extensivierung von Ackerland und Entwicklung von Gehölzstrukturen“ soll demnach innerhalb des Flurstücks 472/1, Flur 19 (Gemarkung Jerichow, Eigentum Landgesellschaft Sachsen-Anhalt) im Deichvorland durchgeführt werden.

Innerhalb des Flurstücks soll in einem Umfang von 4.055 m² die Ansaat mit einer mehrjährigen, artenreichen Regiosaatgut-Blümmischung, die aus einer Wildblumen-/ Wildkräutermischung mit einem Kulturpflanzenanteil besteht, erfolgen. Zudem erfolgt eine Neuanlage von 20 Kopfweiden (*Salix viminalis*) sowie 10 Schwarzpappeln (*Populus nigra*).

Bei der Ausgangsfläche handelt es sich, wie bei der Planfeststellung von 2020, um einen intensiv genutzten Acker auf Löss-, Lehm- oder Tonboden. Umgeben ist diese Ackerfläche von einem Flachland-Kiefernwald sowie unbefestigten Wegen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhabengebiet befindet sich nordwestlich des Ortsteils Kletznick am südlichen Rand des Gemeindegebiets der Einheitsgemeinde Jerichow im Landkreis Jerichower Land.

Die Ersatzmaßnahme E1_{neu} „Extensivierung von Ackerland und Entwicklung von Gehölzstrukturen“ befindet sich nördlich des Vorhabengebietes, Gemarkung Jerichow, Flur 19, Flurstück 472/1.

Das Flurstück befindet sich innerhalb der Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Bucher Brack-Bölsdorfer Hafen“
- Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“
- FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“
- Landschaftsschutzgebiet „Elbtalaue“
- Biosphärenreservat „Mittel-elbe“
- RAMSAR-Gebiet „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“

Die Ersatzmaßnahme E1_{neu} befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Elbe 3 und Vereinigter Tanger) sowie im Bereich eines Hochwasserrisikogebietes, welches mit mittlerer bis hoher Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen betroffen sein kann.

In der Ortschaft Kletznick befinden sich Baudenkmale (Kirche, Kriegerdenkmal und Wirtschaftsgebäude in Kletznick).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG „Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers: Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“ einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß Artenschutzrechtlicher Betrachtung (Stand: 07.06.2024) vorgesehen:

- UBB: Umweltbaubegleitung zur Überwachung der Entwicklungs- und Fertigstellungspflege
- V 1: Begrenzung der Bautätigkeiten auf die Taglichtphase
- V 2: Bauzeitenregelung (bezogen auf das Jahr)

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Während der Umsetzung der Ersatzmaßnahme kann es temporär zu Lärmemissionen kommen, deren Auswirkung jedoch aufgrund der hohen Entfernung zu Siedlungsstrukturen (über 1,5 km) als nicht erheblich einzustufen ist. Durch die Maßnahme kommt es zu Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von rund 0,4 ha. Ein Mehrwert entsteht jedoch durch eine gesteigerte wahrnehmbare Natürlichkeit der zukünftigen Fläche. Im Bereich der Ersatzmaßnahme E1_{neu} besteht kein begründeter Verdacht auf Kampfmittelvorkommen. Relevante betriebsbedingte Faktoren werden nicht erwartet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Zuwegung der Maßnahme E1_{neu} erfolgt über das bestehende landwirtschaftliche Wegesystem. Im Umfeld dieser Flächen kann es während der Umsetzung der Ersatzmaßnahme kleinräumig ggf. zu Vergrämungen der Fauna in Ausweichquartiere kommen. Mit Fertigstellung der Maßnahme enden diese Beeinträchtigungen.

Es kommt zu keiner baubedingten Beeinträchtigung von wertgebenden Biotop- und Nutzungstypen. Gehölzfällungen werden nicht durchgeführt. Durch die Veränderung der Vegetation mittels Wildpflanzenansaat und Gehölzpflanzungen erhöht sich die biologische Vielfalt innerhalb der Fläche.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 4) keine erhebliche Betroffenheit des Bestands sowie keine Beeinträchtigung der Schutzgebietskulisse festgestellt. Das entstehende Nahrungshabitat, welches sich durch die Extensivierung der Ackerfläche entwickelt, hat zusätzlich einen positiven Einfluss auf die dort vorkommenden Arten. Durch die Entwicklung der Ersatzmaßnahme E1_{neu} enden die Belastungen, die bisher auf die Fläche einhergegangen sind. Zudem dient die Maßnahme als Puffer zwischen dem Kulturland und dem angrenzenden Gehölzbestand.

Betriebsbedingte Auswirkungen werden im vorliegenden Fall durch die 1-jährige Fertigstellungs- und die 4-jährige Entwicklungspflege ausgelöst (Mahd: 1–2-mal jährlich, Pflegeschnitte

der Kopfweiden: alle 3 bis 5 Jahre). Dadurch werden die dort vorkommenden Tierarten kurzfristig gestört und ggf. vergrämt. Die kurzfristigen Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und aufgrund der Vorbelastungen (landwirtschaftlicher Verkehr) ist davon auszugehen, dass störungsempfindliche Tierarten das Gebiet allenfalls zur Jagd nutzen oder während Zug- bzw. Wanderungszeiten queren.

Schutzgüter Boden und Fläche und Wasser

Die Maßnahme E1_{neu} im Umfang von 4.055 m² wird zum größten Teil auf anthropogen veränderten und intensiv genutzten Flächen und somit unter Ausschluss von z. B. naturschutzfachlich hochwertigen Flächen realisiert und weist damit den gleichen Umfang wie E1 auf.

Die Zuwegung der Maßnahme E1_{neu} erfolgt über das bestehende landwirtschaftliche Wegesystem. Durch die Nutzung vorhandener Wege wird ein unnötiger Bodenverbrauch infolge von unkontrollierter baubedingter Inanspruchnahme vermieden. Durch die relativ geringe Empfindlichkeit der betroffenen Böden (anthropogen veränderten Böden mit geringer bis mittlerer Wertigkeit) und die zeitliche und räumliche Begrenzung der Beeinträchtigungen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Schädigende Einträge in den Boden im Hochwasserfall z. B. durch Pestizide sind nicht zu erwarten, da auf der Fläche E1_{neu} keine Düngung vorgenommen wird.

Ein Risiko der Grundwasserbeeinträchtigung besteht hinsichtlich der stofflichen Beeinträchtigung von Grundwasser, bedingt durch die Gefahr von Havarien oder Undichtigkeiten an Fahrzeugen z.B. bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Bei fachgerechter Ausführung sind jedoch keine Kontaminationen auf den Boden das Grundwasser zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt wird es zu erhöhten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, die jedoch lokal und zeitlich begrenzt wirksam werden (im Baustellenbereich und Umgebung der Baustelle). Die Luftverunreinigung endet mit Abschluss der Bauarbeiten nach ca. 4 Wochen. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind daher aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen. Gleiches gilt für die betriebsbedingten Wirkungen im Zuge der 1-jährigen Fertigstellungs- und 4-jährigen Entwicklungspflege (Mahd: 1–2-mal jährlich, Pflegeschnitte der Kopfweiden: alle 3 bis 5 Jahre).

Schutzgut Landschaft

Von den vorhabenbedingten Auswirkungen ist vorrangig die Landschaftsbildeinheit „gering strukturierter, qualmwasserbeeinflusster Ackerkomplex“ betroffen. Sie ist durch großflächige ackerbaulichen Nutzung und Vielfaltverlust infolge fehlender Strukturierung gekennzeichnet, was zu einer geringen Landschaftsbildqualität führt. Während der Bauphase kommt es zu Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung im näheren Umfeld der Maßnahme durch Lärm und visuelle Beunruhigung. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich

auf die Bauphase befristet und wirken sich nicht nachhaltig auf die natürliche Erholungseignung aus.

Durch die Maßnahme erfolgt eine nachhaltige Verringerung von unstrukturierten landwirtschaftlichen Flächen und eine Aufwertung der biologischen Vielfalt. Dies wirkt sich erheblich positiv auf das Schutzgut Landschaft und die Erholungseignung aus.

Relevante betriebsbedingte Faktoren werden nicht erwartet.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in der Ortschaft Klietznick befindlichen Baudenkmale (Kirche, Kriegerdenkmal und Wirtschaftsgebäude) liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Innerhalb der Fläche E1_{neu} befinden sich keine Denkmäler. Bezüglich der Planänderung sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.